

RS Vwgh 1992/11/24 92/04/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1992

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §1 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §1 Abs5;

GewO 1973 §1 Abs6 idF 1988/399;

Rechtssatz

Die auf Personenvereinigungen und Vereine bezug habenden Bestimmungen des § 1 Abs 5 und 6 GewO 1973 bilden eine Sondernorm für jene Fälle, in denen bei alleiniger Anwendung der Bestimmung des § 1 Abs 2 legcit die Ertragserzielungsabsicht deshalb verneint werden müßte, weil der erzielte Ertrag nicht der Personenvereinigung bzw dem Verein, sondern eben seinen Mitgliedern zum wirtschaftlichen Vorteil gereicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040180.X03

Im RIS seit

24.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at